

## 10. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

### Art. 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 28.01.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 c wird wie folgt gefasst:

„c. In dem in **Thüringen** liegenden Teil des Bistums darf bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen eine Teilnehmerzahl von 50 nicht überschritten werden. Zudem ist bei hohen durch die zuständigen staatlichen Stellen veröffentlichten Inzidenzwerten die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher zusätzlich reduziert (ab einem Wert von 200 auf 100 Personen im Freien und 25 Personen in geschlossenen Räumen, ab einem Wert von 300 auf 10 Personen im Freien ebenso wie in geschlossenen Räumen). Diese Beschränkungen werden durch den zuständigen Landkreis ortsüblich bekannt gemacht und sind zu beachten.“

2. Nummer 23 b wird wie folgt gefasst:

„b. Angebote religiöser oder musikalischer Bildung, insbesondere Erstkommunion- und Firmkatechesen, sofern nicht am Veranstaltungsort aus Gründen der Corona-Pandemie an den Schulen kein Präsenzunterricht stattfindet. Auch sonst ist jeweils zu prüfen, ob auf digitale Formate oder wenigstens auf möglichst große Räumlichkeiten wie etwa einen Kirchenraum ausgewichen werden kann,“

### Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 30.04.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 29.04.2021



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda